

DWBO | Postfach 33 20 14 | 14180 Berlin

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.,
Johanniter GmbH,
Johanniter Seniorenhäuser GmbH
und deren verbundene Unternehmen

**Diakonisches Werk
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V.**

Geschäftsstelle der
Arbeitsrechtlichen Kommission des
DWBO (AK DWBO)

Paulsenstr. 55/56
12163 Berlin

Stephanie Nienborg
Svenja Gottschling
T 030 820 97-162
F 030 820 97-105
geschaefsstelle-ak@dwbo.de
nienborg.s@dwbo.de
gottschling-ak@dwbo.de
www.diakonie-portal.de

Vorstand:
Dr. Ursula Schoen
Andrea U. Asch

Bevollmächtigte:
Astrid Fograscher

Amtsgericht Charlottenburg
VR 22 B
Sitz und Gerichtsstand Berlin

Steuer-Nr. 27/630/50158
UST-ID-Nr.: DE136622565

Bankverbindung
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE81100205000003115600
BIC BFSWDE33BER

U-Bahn 9 und S-Bahn 1
„Rathaus Steglitz“
Bus X83 „Schmidt-Ott-Straße“

Berlin, 05.10.2022

AVR-Rundschreiben 03/2022 (J)

Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin- Brandenburg-schlesische Oberlausitz Anlage Johanniter (AVR DWBO Anlage Johanniter)

Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO aufgrund von Beschlussvorlagen des AK Ausschuss Johanniter

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO DWBO) vom 15. Juni 2018, in Kraft seit dem 1. Oktober 2018, sieht gem. § 31 Absatz 6 Satz 3 ARRO DWBO vor, dass es zum Inkrafttreten von Beschlussvorlagen des AK Ausschuss Johanniter nach Übernahme durch die AK DWBO (§ 3 Absatz 2 ARRO DWBO) der Veröffentlichung bedarf. Diese erfolgt durch Rundschreiben.

Die nachstehenden Änderungen beziehen sich ausschließlich auf die Regelungen der AVR DWBO Anlage Johanniter.

1. § 11 Arbeitszeit

§ 11 Abs. 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) ¹Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach einem Dienstplan arbeiten, dort im Frei geplant sind und in die Entgeltgruppen 1 bis 8 eingruppiert sind, erhalten zusätzlich zur Gutschrift aller geleisteten Dienste auf dem Arbeitszeitkonto 50,00 EUR brutto für jede freiwillige und kurzfristige Übernahme von Diensten. ²Dieser Betrag ist mit dem monatlichen Entgelt analog § 23a Absatz 1 abzurechnen.“

Inkrafttreten: 01.01.2023

2. § 11k Vertretungsbereitschaft und -dienst

Nach § 11j wird der § 11k mit der nachfolgenden Fassung neu in die AVR DWBO Anlage Johanniter aufgenommen:

„§ 11k Vertretungsbereitschaft und -dienst

(1) ¹Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, auf Anordnung der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers für ein Zeitfenster von bis zu zwei Stunden telefonisch erreichbar zu sein (Vertretungsbereitschaft). ²Bei Bedarf müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die im Dienstplan am selben Kalendertag beginnende, mit mindestens drei Stunden geplante Vertretung übernehmen (Vertretungsdienst). ³Die Vertretungsbereitschaft muss spätestens zwei Stunden vor dem jeweiligen Vertretungsdienst enden.

(2) ¹Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber kann zur Erreichung einer vertretungssicheren Dienstplanung monatlich bis zu drei Vertretungsdienste je Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter einplanen. ²Eine Ausweitung der Anzahl der Vertretungsdienste kann durch eine schriftliche Nebenabrede mit der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter oder durch Dienstvereinbarung vereinbart werden.

(3) ¹Für die Zeit der Vertretungsbereitschaft und des jeweiligen Vertretungsdienstes erhält die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter als Vergütung für die im Dienstplan geplante Zeit der Vertretung einen Zuschlag in Höhe von 25 % des Grundentgelts. ²Dieser Betrag ist mit dem Entgelt analog § 23a Absatz 1 S. 5 abzurechnen.

(4) Die im Rahmen der Übernahme eines Vertretungsdienstes geleisteten Arbeitsstunden sind zusätzlich als Arbeitszeit zu vergüten.“

Inkrafttreten: 01.01.2023

Außerkräfttreten: 31.12.2025

Erläuterung:

Ziel der Regelung zur Vertretungsbereitschaft und zum Vertretungsdienst ist es einen verlässlicheren Dienstplan für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu erreichen und die Verantwortlichen bei der Besetzung von Diensten bei kurzfristigen Ausfällen zu entlasten.

Die Vertretungsdienste werden im Dienstplan geplant. Aus dem Dienstplan selbst oder aus Regelungen zum Dienstplan ergibt sich das jeweilige zweistündige Zeitfenster für die telefonische Erreichbarkeit für einen Vertretungsdienst. Das Zeitfenster für die telefonische Erreichbarkeit muss am selben Kalendertag beginnen und spätestens zwei Stunden vor dem jeweiligen Vertretungsdienst enden.

Da die Mitarbeitenden erst kurzfristig erfahren, ob sie bei einem Vertretungsdienst eingesetzt werden oder nicht, erhalten sie für die Wahrnehmung der Vertretungsbereitschaft einen Zuschlag. Der Zuschlag wird unabhängig von der Übernahme des Vertretungsdienstes gezahlt. Die Höhe des Zuschlags richtet sich nicht nach der Zeit der Vertretungsbereitschaft, sondern nach der im Dienstplan geplanten Zeit des Vertretungsdienstes.

Beispiel:

Im Dienstplan einer Mitarbeiterin ist von 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr ein Vertretungsdienst geplant. Die Vertretungsbereitschaft für den Vertretungsdienst wurde von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr am selben Tag festgelegt. Die Mitarbeiterin hat sich in der Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr bereit zu halten, um gegebenenfalls den im Dienstplan von 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr geplanten Dienst zu übernehmen. Unabhängig von der Übernahme des Dienstes erhält die Mitarbeiterin für die Wahrnehmung der Vertretungsbereitschaft 25 % ihres Grundentgelts für den im Dienstplan geplanten Vertretungsdienst von 8 Stunden (14.00 Uhr bis 22.00 Uhr). Bei einer tatsächlichen Ausübung des Vertretungsdienstes werden die geleisteten Arbeitsstunden zusätzlich als Arbeitszeit gewertet.

3. § 11l Springerdienst

Nach § 11k wird der § 11l mit der nachfolgenden Fassung neu in die AVR DWBO Anlage Johanniter aufgenommen:

„§ 11l Springerdienst

(1) Durch Dienstvereinbarung kann festgelegt werden, dass Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, die regelmäßig nach einem Dienstplan arbeiten, zur Kompensation von nicht planbaren Ausfallzeiten und Sonderbedarfen in Springerdienste eingeteilt werden.

(2) ¹An Tagen, an denen die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter im Dienstplan zu einem Springerdienst eingeteilt ist, hat diese bzw. dieser sich in einem 24-Stunden-Zeitraum telefonisch bereit zu halten, um bei Bedarf die Arbeit aufzunehmen. ²Beginn und Ende der zu übernehmenden betriebsüblichen Schicht müssen innerhalb des 24-Stunden-Zeitraums des Springerdienstes liegen.

(3) Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter kann im Rahmen des Springerdienstes zu jeder betriebsüblichen Schicht herangezogen werden.

(4) Für Tage, an denen eine Einteilung zum Springerdienst erfolgt ist, erhält die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter die geleistete Arbeitszeit, mindestens jedoch ein Fünftel der wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten auf dem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben.

(5) Für Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in Teilzeit ist für die Übernahme von Springerdiensten eine Nebenabrede erforderlich.

(6) Anfallende Springerdienste sollen auf die am Springerdienst teilnehmenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gleichmäßig und in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer individuell vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit verteilt werden.

(7) Die Dienstvereinbarung muss mindestens die folgenden Regelungsinhalte umfassen:

- a) Die Festlegung des Personenkreises, für den die Dienstvereinbarung gilt.
- b) Den Beginn und das Ende des 24-Stunden-Zeitraums des Springerdienstes.
- c) Die Zeitspanne der Ankündigung vor Beginn des Springerdienstes.
- d) Ruhezeitenregelung nach übernommenen Diensten für Folgedienste, die mindestens den Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes entspricht.
- e) Maßnahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements im Sinne des § 1 Abs. 5, soweit erhöhte Belastungen durch den Springerdienst dies erforderlich machen.“

Inkrafttreten: 01.01.2023

Außerkrafttreten: 31.12.2025

Erläuterung:

Um eine aufgaben- und vertragskonforme Besetzung von Diensten sicherzustellen und gleichzeitig die Verlässlichkeit bestehender Dienstpläne zu gewährleisten, ist die Einführung von Springerdiensten sinnvoll und liegt im Interesse von Dienstgebern und Dienstnehmern.

Durch die Einführung von Springerdiensten sollen nicht planbare Ausfälle aufgrund von Krankenstand, Beschäftigungsverbot, etc. im Rahmen von bestehenden Dienstplänen aufgefangen werden und die Notwendigkeit, Mitarbeitende aus dem Freirufen oder Veränderungen im Dienstplan vornehmen zu müssen, deutlich vermindert werden.

Durch die Einteilung von Mitarbeitenden zu Springerdiensten im Rahmen von Monatsdienstplänen, ist für die Mitarbeitenden zeitgerecht absehbar, dass an diesem Tag eine Einteilung zu einem Dienst erfolgen kann.

Auch bei einer nicht erfolgenden Heranziehung zum Dienst erhält der Mitarbeitende ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten gutgeschrieben, so dass hier keine Minusstunden entstehen, die zu anderen Zeiten zusätzlich geleistet werden müssen, um das Arbeitszeitkonto auszugleichen.

Für Mitarbeitende in Teilzeit entsteht hierdurch eine Gutschrift auf dem Arbeitszeitkonto, die über die regelmäßige durchschnittliche tägliche Arbeitszeit hinausgeht.

Durch die gemäß Absatz 7 per Dienstvereinbarung zu treffenden Regelungen werden die Rahmenbedingungen für den individuellen Tätigkeits- und Einsatzbereich festgelegt und der Gesundheitsschutz sichergestellt.

4. § 12 Fernbleiben vom Dienst

§ 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Fernbleiben vom Dienst

(1) Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter darf nur mit vorheriger Zustimmung der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers der Arbeit fernbleiben.

(2) ¹Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter ist verpflichtet, der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber die Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. ²Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, ist die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter verpflichtet, das Bestehen einer Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer ärztlich feststellen zu lassen. ³In besonderen Einzelfällen ist die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber berechtigt, die ärztliche Feststellung der Arbeitsunfähigkeit früher zu verlangen. ⁴Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Feststellung angegeben, ist die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter verpflichtet, unverzüglich eine neue ärztliche Feststellung durchführen zu lassen.

⁵Erfolgt die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit durch einen Arzt, der nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnimmt, so ist die Bescheinigung durch die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber vorzulegen.

⁶Mitarbeitende, die nicht Versicherte einer gesetzlichen Krankenkasse sind, müssen zu den in Absatz 2 Satz 2 bis 4 genannten Zeitpunkten das Bestehen einer Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer ärztlich feststellen lassen und der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag der Dienststelle vorlegen.

(3) Eine Bescheinigung der Krankenkasse ersetzt die ärztliche Bescheinigung.

(4) Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.

Anmerkung:

¹Zum 1.1.2023 entfällt für gesetzlich Versicherte die Vorlagepflicht einer AU-Bescheinigung an die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber. ²Die AU-Bescheinigung übermittelt der Arzt an die Krankenkasse und die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber ruft die Daten bei der Krankenkasse ab. ³Die Mitarbeitenden sollen sich nach § 5 Abs. 1a Entgeltfortzahlungsgesetz eine ärztliche Bescheinigung aushändigen lassen. ⁴Diese ist aber nicht an die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber zu übermitteln.

Inkrafttreten: 01.01.2023

Erläuterung:

Durch das Dritte Bürokratieentlastungsgesetz entfällt ab dem 01.01.2023 für die gesetzlich versicherten Beschäftigten die Pflicht zur Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in Papierform. Die AU wird zukünftig elektronisch vom Arzt an die Krankenkassen übermittelt und dort von der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber abgerufen. Die Mitarbeitenden müssen wie bisher die Erkrankung im Regelfall ab einer Dauer von mehr als drei Kalendertagen ärztlich feststellen lassen.

5. § 31a Entgeltumwandlung für Sachleistungen gemäß § 8 Absatz 2 EStG

Nach § 31 Entgeltumwandlung wird § 31a Entgeltumwandlung für Sachleistungen gemäß § 8 Absatz 2 EStG neu aufgenommen:

„§ 31a Entgeltumwandlung für Sachleistungen gemäß § 8 Absatz 2 EStG

(1) ¹Mit Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern kann die Entgeltumwandlung für eine Sachleistung, wie zum Beispiel für die Dienstfahrradgestellung, gemäß § 8 Absatz 2 EStG vereinbart werden. ²In diesem Fall ist die Mitarbeitervertretung zu beteiligen und eine Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG abzuschließen.

(2) ¹Bei der Entgeltumwandlung für Sachleistungen wird das Tabellenentgelt der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters gemäß Anlage 2 um den umzuwandelnden Entgeltbetrag herabgesetzt. ²Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber gewährt stattdessen steuerfreie bzw. pauschal zu besteuernde Vergütungsbestandteile nach § 8 Absatz 2 Satz 10 EStG i.V.m. den gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder über die Steuerliche Behandlung der Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern vom 9. Januar 2020.

(3) ¹Die Umwandlung von Teilen des laufenden Tabellenentgelts kann nur mit gleichbleibenden monatlichen Beträgen erfolgen. ²Die Entgeltumwandlung nach dieser Regelung ist unter Berücksichtigung einer etwaigen weiteren Entgeltumwandlung nach § 31 zulässig, soweit der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter der Mindestlohn gleich welcher Rechtsgrundlage verbleibt.

Soweit die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber aufgrund der Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart, sind diese der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter

nach Maßgabe einer Dienstvereinbarungsregelung gemäß Abs. 5 gutzuschreiben oder zu verrechnen.

(4) Vor der Entstehung der Vergütungsansprüche im Zuge der Entgeltumwandlung ist der Dienstvertrag entsprechend Absatz 1 bis 3 zu ändern.

Protokollerklärung zu Absatz 4:

¹Die Gehaltsumwandlung aus dem Bruttoentgelt wird steuerlich nur anerkannt, wenn der Dienstvertrag entsprechend geändert wird. ²Aus dem Dienstvertrag müssen sich der Verzicht auf einen Teil des Bruttoentgelts und die stattdessen von der Dienstgeberin bzw. von dem Dienstgeber gewährten steuerfreien bzw. pauschal zu besteuernde Vergütungsbestandteile nach § 8 Absatz 2 EStG ergeben.

(5) Die Dienstvereinbarung nach Absatz 1 Satz 2 muss folgenden Mindestinhalt haben:

- a) Mitarbeitendenkreis;
- b) Art der Sachleistung gemäß § 8 Absatz 2 EStG;
- c) Antragsvoraussetzungen für die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter;
- d) Form, Frist, Art der Sachleistung, Umfang der Entgeltumwandlung (welche Bestandteile der künftigen Entgeltansprüche in welchem Umfang umgewandelt werden sollen), Beginn, Dauer;
- e) Regelung für Zeiten, in denen die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter kein Entgelt erhält;
- f) Regelung bei Änderung oder Beendigung der Entgeltumwandlung (Form, Frist);
- g) Bindungsdauer;
- h) Übernahme der Kosten einer abzuschließenden Diebstahlsversicherung durch den Dienstgeber bzw. der Dienstgeberin im Falle der Fahrrad- bzw. Elektrofahrradgestellung
- i) dienstvertragliche Vereinbarung;
- j) Regelung zur Weitergabe der ersparten Sozialversicherungsbeiträge.

(6) Weiterhin sollen im Fall der Dienstfahrradgestellung per Leasingvertrag folgende Verträge abgeschlossen bzw. Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) ein Rahmen-Leasingvertrag als Dienstleistungsvertrag zwischen der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber und der Leasinggeberin bzw. dem Leasinggeber;
- b) ein Einzelleasingvertrag zwischen der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber und der Leasinggeberin bzw. dem Leasinggeber mit einer Laufzeit von mindestens 36 Monaten für Fahrräder und Pedelecs < 25 km/h;
- c) ein Nutzungsüberlassungsvertrag zwischen der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber und der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter;
- d) ein im Sinne der Entgeltumwandlung geänderter Dienstvertrag.

(7) ¹Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber hat die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter vor Änderung des Dienstvertrages im Sinne des Absatz 4 den Inhalt der Dienstvereinbarung gemäß Absatz 5 zu erläutern und abstrakt-generell darauf hinzuweisen, dass aus der Entgeltumwandlung ggf. Nachteile, etwa durch die zeitliche Bindung, Ablösesummen oder niedrigere Leistungen aus der Sozialversicherung, entstehen können. ²Eine auf den konkreten Fall bezogene Aufklärungs- und Beratungspflicht der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers existiert nicht.“

Inkrafttreten: Mit Veröffentlichung

6. Anlage 7b (alle Angaben in EUR)

gültig ab 1. Oktober 2022

Anlage 7b (alle Angaben in EUR)

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Stundenentgelt	Zeitzuschlag für Nachtarbeit 25% *	Zeitzuschlag für Dauernachtarbeit 30% *	Zeitzuschlag für Bereitschaftsdienst während der Nachtarbeit 10% *	Überstundenentgelt	Zeitzuschlag an Sonntagen 30%	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen, 50%	Zeitzuschlag Arbeit an Wochenfeiertagen sowie Ostersonntag & Pfingstsonntag 35%
F	2.117,44	12,17	3,04	3,65	1,22	15,82	3,65	6,09	4,26

* Bitte beachten Sie, dass von den Zuschlägen nach § 22 Absatz 1 Buchst. d) bis f) ein entsprechender Teil nach den Regelungen des § 33 AVR DWBO Anlage Johanniter in Urlaubstage umgewandelt wird.

Erläuterung:

Der Gültigkeitszeitraum wurde bei Veröffentlichung mit Rundschreiben 02/2022 (J), dort auf Seite 21, irrtümlich ab 1. Januar 2023 angegeben. Für die F-Gruppe gilt die neue Entgelttabelle jedoch nach Ziff. I. A. 3. des o.g. Rundschreibens bereits ab 1. Oktober 2022.

7. Anlage 8a Ärztinnen und Ärzte

§ 6 Eingruppierung und Vergütung

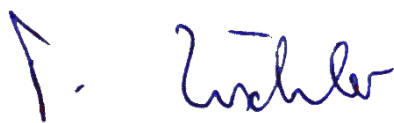
(...)

Die folgende Entgelttabelle gilt vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 (alle Angaben in EUR):

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ä1	5.156,99 im 1. Jahr	5.449,26 im 2. Jahr	5.658,05 im 3. Jahr	6.019,95 im 4. Jahr	6.451,42 ab dem 5. Jahr
Ä2	6.806,37 ab dem 1. Jahr	7.377,01 ab dem 4. Jahr	7.878,11 ab dem 7. Jahr	8.170,42 ab dem 9. Jahr	8.455,76 ab dem 11. Jahr
Ä3	8.525,34 ab dem 1. Jahr	9.026,40 ab dem 4. Jahr	9.743,25 ab dem 7. Jahr		

Erläuterung:

Der Geltungszeitraum dieser Entgelttabelle wurde bei Veröffentlichung mit o.g. Rundschreiben 02/2022, dort auf Seite 21, irrtümlich bis zum 31.12.2024 angegeben und war insoweit zu korrigieren.



Thomas Zischler
 Vorsitzender des
 AK Ausschuss Johanniter



Alexandra Reimann
 Stellvertretende Vorsitzender des
 AK Ausschuss Johanniter